

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 515

vom 5. April 2005

Gemeinde Hersberg, Bau- und Strassenlinienplan "Bauzone"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Hersberg hat am 13. Dezember 2004 den Bau- und Strassenlinienplan "Bauzone" beschlossen. Es handelt sich dabei um eine Anpassung der bestehenden Bau- und Strassenlinienpläne bzw. der Gemeindestrassen über das gesamte Strassennetz innerhalb der Bauzone.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 22. Februar 2005 unterbreitet der Gemeinderat Hersberg den erwähnten Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Zum Zelgliweg bzw. den im Planungsbericht angeführten Begründungen als Resultat des Informations- und Mitwirkungsverfahrens ist folgendes festzuhalten:

Ein Ausbau mit einer Strassenbreite von 5.50 m ist aus verkehrstechnischen Gründen nicht zwingend erforderlich. Die Verbreiterung der Strasse ohne gleichzeitige Erstellung eines Trottoirs zu einer erhöhten Verkehrssicherheit stellt keine Verbesserung der bestehenden Situation dar. Der diesbezügliche Entscheid liegt jedoch im Verantwortungsbereich der Gemeinde, welcher als Planungsbehörde ein relativ grosser Ermessensspielraum zukommt. Allerdings wird ein Ausbau der Strasse seitens der Gemeinde solange nicht in Erwägung gezogen, als eine Bauzonenerweiterung auf der westlichen bzw. nördlichen Strassenseite nicht zur Diskussion steht. Der geplante Strassenausbau darf jedoch kein Präjudiz für eine allfällige zukünftige Bauzonenerweiterung darstellen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- : / / :
1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Hersberg am 13. Dezember 2004 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Bauzone" wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt. Gleichzeitig werden alle bisher gültigen Bau- und Strassenlinienpläne aufgehoben.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 29/BSP/11/0 versehenen Exemplare des Planes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Hersberg, 4423 Hersberg
- Sutter, Ingenieur- und Planungsbüro AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg, Rheinstrasse 27, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Tiefbauamt
- Bauinspektorat
- Amt für Raumplanung (5)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der 2. Landschreiber
Unterschrift Alex Achermann